



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**24. Jahrgang**

**Sonsbeck, 03.03.2010**

**Nr. 05/2010**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	2
2. Abbrennen von Osterfeuer	3
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung	4
4. Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	5 - 7
5. Satzung vom 03.03.2010 zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	8 - 9

---

**Herausgeber:**

**Verantwortlich für den Inhalt:**

**Erscheinungsweise:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

**Bezug:**

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

3.1/12 91 03 jn -

**B e k a n n t m a c h u n g**

des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Das Ratsmitglied Edelgard Wirxel-Komor (Freie Demokratische Partei Deutschlands), Herzogstraße 28, 47665 Sonsbeck scheidet mit Ablauf des 28.02.2010 aus dem Rat der Gemeinde Sonsbeck aus.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der derzeit gültigen Fassung, habe ich festgestellt, dass Frau

Renate Heursen-Janßen  
Hochstraße 36  
47665 Sonsbeck

aus der Reserveliste der "Freien Demokratischen Partei Deutschlands" in den Rat der Gemeinde Sonsbeck einrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,  
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und  
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie  
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sonsbeck, 23.02.2010

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Giesbers

## **Abbrennen von Osterfeuer**

**Die Gemeinde Sonsbeck weist darauf hin, dass in diesem Jahr zu Ostern Brauchtumsfeuer nur unter Beachtung des § 21 der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck", zulässig sind.**

Brauchtumsfeuer sind nur dann zulässig, wenn deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Der Hauptzweck eines Brauchtumsfeuers dient in erster Linie der Brauchtumspflege. Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation, einer Nachbarschaft oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird.

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist der Gemeinde Sonsbeck, Fachbereich Ordnung & Soziales, spätestens 1 Woche vor der Durchführung **unter Rückgabe eines im Rathaus oder im Internet (www.sonsbeck.de) erhältlichen Erklärungsdruckes** schriftlich anzuzeigen.

Es werden grundsätzlich Osterfeuer nur in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag zugelassen und an diesen Tagen auch nur ab den späten Nachmittagsstunden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über die Verbrennungsstätte hinaus verhindert wird. Bei starkem Wind ist eine Verbrennung untersagt.

Die Verbrennungsrückstände sind nach Erkalten unverzüglich aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen oder auf Ackerflächen großflächig in den Boden einzuarbeiten.

Für eventuell erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für anderweitige Schäden, die von einem Feuer ausgehen, haftet als verantwortliche Person grundsätzlich zunächst der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Feuer entfacht wird.

**Trotz eindringlicher Hinweise der Verwaltung konnte in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden, daß Osterfeuer nicht angemeldet bzw. nicht ordnungsgemäß genutzt werden.**

Der Fachbereich Ordnung & Soziales der Gemeinde Sonsbeck behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei festgestellten, bzw. bei gemeldeten Verstößen gegen die Abfallbestimmungen und das Landesimmissionsschutzgesetz sowie gegen die "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck", können die verantwortlichen Personen/Veranstalter mit einem Bußgeld belegt werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Die Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Sonsbeck  
Herrenstraße 2  
47665 Sonsbeck

#### **Sprechzeiten:**

montags – freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie  
montags – donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sonsbeck, 25.02.2010

## **Bekanntmachung**

über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 15.12.2009 gemäß § 5 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.12.2009 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 05.02.2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-27Son-07-234

Im Auftrag  
gez.  
Rehn“

(Siegel)

### **Hinweise:**

1. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Erläuterungsbericht mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Diese liegen ab sofort im Fachbereich „Bauen und Planen“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn diese Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 01.03.2010

GIESBERS (Bürgermeister)

## Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 15.12.2009 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 05.02.2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-27Son-07-234

Im Auftrag

*Rehn*  
(Rehn)



**Satzung vom 03.03.2010  
zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 02.03.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13  
Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck bestellt einen Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck bestellt einen weiteren Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck, der die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.
- (3) Beigeordnete werden nicht gewählt.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 03.03.2010

Giesbers  
Bürgermeister